

Sprachförderrichtlinien der Stadt Lippstadt vom 19.12.2024

1

Antragsberechtigte

Die Stadt Lippstadt fördert über die Sprachförderrichtlinien Maßnahmen zur Sprachförderung in nicht kommunalen Einrichtungen und Institutionen. Im Rahmen des vorhandenen Budgets werden nachrangig auch Maßnahmen in städtischen Einrichtungen (Schulen, Berufskollegs, VHS) gefördert. Sie müssen ihren Sitz und Wirkungskreis in der Stadt Lippstadt haben.

2

Ziel der Förderung

Den Förderrichtlinien liegt das Sprachförderkonzept und das Integrationskonzept der Stadt Lippstadt in der jeweils aktuellen Form zu Grunde.

3

Förderantrag

a)

Eine Förderung kann formlos in Textform inklusive eines Kosten- und Finanzierungsplans per E-Mail oder schriftlich beim Fachdienst Soziales und Integration beantragt werden.

b)

Der Förderantrag soll so frühzeitig wie möglich, in der Regel aber 6 Monate vor Beginn der Maßnahme eingereicht werden. Nachträglich vorgelegte Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn Fördermittel zur Verfügung stehen oder bewilligte Mittel nicht abgerufen werden. Für kurzfristig geplante Projekte bis zu einer Fördersumme von 1.000 € können Anträge jederzeit gestellt werden.

c)

Mittel können für folgende Kosten beantragt werden: Honorarkosten, Raummieten (sofern sie für den Maßnahmezweck anfallen), Lehrmaterialien.

d)

Wiederholungsanträge können gestellt werden.

e)

Über die Bewilligung entscheidet der Fachdienst Soziales und Integration. Über die Gewährung von Sprachfördermitteln wird ein schriftlicher Bescheid erstellt. Die dem Bewilligungsbescheid als Anlage angefügte rechtsverbindliche Erklärung ist innerhalb von 14 Tagen unterschrieben zurückzugeben.

f)

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt erst dann, wenn sie nachweislich für den Verwendungszweck benötigt werden.

g)

Antragstellende müssen Eigenmittel in Höhe von mindestens 10% der Gesamtausgaben aufbringen. Bei ehrenamtlichen Initiativen oder gemeinnützigen Vereinen kann der Eigenanteil durch ehrenamtlichen Einsatz nachgewiesen werden. Jede Einsatzstunde kann mit dem jeweils gültigen gesetzlichen Mindestlohn im Kosten- und Finanzierungsplan aufgeführt werden.

h)

Auf Zuschüsse nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

4

Fördervoraussetzungen

a)

Anträge sind bis zu einer Höchstsumme von 10.000 € (vor Abzug des Eigenanteils von 10%) möglich.

b)

Mit dem beantragten Vorhaben darf noch nicht begonnen worden sein. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn kann auf schriftlichen Antrag genehmigt werden.

5

Mittelvergabe

Die Entscheidung über die Vergabe der Mittel erfolgt nach nachfolgenden Kriterien:

a)

Angebote für Zielgruppen, die nur schwierig Zugang zu Sprachkursen haben, werden vorrangig gefördert: Junge Erwachsene im Alter von 18-27, Frauen, Kurse mit Kinderbetreuung, Alphabetisierungskurse, Kurse zur Förderung der zeitnahen Berufsaufnahme.

b)

Qualifiziertem Unterricht von sogenannten DaZ Kräften (Deutsch als Zweitsprache) wird ein großer Stellenwert gegeben.

c)

Ehrenamtliches Engagement soll insbesondere bei Förderungen bis 1.000 € berücksichtigt werden.

d)

Bei Schulen wird die Sozialindexstufe entsprechend der Übersicht über die Sozialindexstufen der Schulen nach Bezirksregierung, Kreis/kreisfreier Stadt und Schulform in der jeweils aktuellen Form berücksichtigt.

e)

Neue Initiativen und Maßnahmen sollen durch Anschubfinanzierung unterstützt werden.

6

Verwendungsnachweis

a)

Der Stadt Lippstadt – Fachdienst Soziales und Integration – ist schriftlich eine zweckentsprechende Verwendung der Mittel nachzuweisen. Der dem Bewilligungsbescheid beigefügte Vordruck für den Verwendungsnachweis ist vom Zuschussempfänger innerhalb von 2 Monaten nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen. Dem Verwendungsnachweis sind Belege und ein Abschlussbericht auf maximal 2 Seiten DIN A4 hinzuzufügen.

b)

Wird der Verwendungsnachweis nicht vorgelegt, so ist der gewährte Zuschuss in voller Höhe an die Stadt zurückzuzahlen.

c)

Falls der bewilligte Zuschuss ganz oder teilweise nicht für den angegebenen Zweck verwendet worden ist, ist der Zuschuss in voller Höhe (oder anteilig) an die Stadt zurückzuzahlen. Nicht verbrauchte Fördermittel sind unaufgefordert und unverzüglich zurückzuzahlen.

7

Berichterstattung

Es erfolgt ein jährlicher Bericht im Integrationsrat über die geförderten Maßnahmen.

8

Inkrafttreten

Diese Sprachförderrichtlinien treten zum 01.01.2025 in Kraft.